

Daten & Fakten zur Patientenverfügung



Patientenverfügung – selbstbestimmt im Notfall

Voraussetzungen für eine verbindliche Patientenverfügung

- Bei der Errichtung einer **verbindlichen** Patientenverfügung, muss eine umfassende ärztliche Aufklärung erfolgt sein. Die Aufklärung muss die Informationen über Wesen und Folgen einer Patientenverfügung für die medizinische Behandlung beinhalten.
- Eine verbindliche Patientenverfügung muss zudem schriftlich mit Angabe des Datums eines/r Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, Notarin/Notars, rechtskundigen Mitarbeiterin/Mitarbeiters der Patientenvertretung oder eines Erwachsenenschutzvereins errichtet werden.
- Sie bleibt acht Jahre verbindlich und muss dann wieder bestätigt werden. Hier muss dann eine erneute ärztliche Aufklärung erfolgen.
- Wird die Patientenverfügung bereits VOR dem Ablauf der acht Jahre ergänzt oder geändert, so entspricht dies einer Erneuerung. (Die Frist von acht Jahren beginnt nun von neu zu laufen)

Die Patientenverfügung kann jederzeit von der Patientin oder des Patienten selbst widerrufen werden.

Die obig genannten Voraussetzungen liegen nicht vor? Was nun?

- So gilt die Patientenverfügung nicht als verbindlich. Das heißt, dass diese nicht respektiert werden muss, wird jedoch trotzdem bei der Entscheidung mitberücksichtigt.

ÜBRIGENS!

Um auch gewährleisten zu können, dass die Patientenverfügung aufgefunden wird und Ihre Wünsche berücksichtigt werden, kann jede Patientenverfügung im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats sowie der österreichischen Rechtsanwälte registriert werden.
